

Rahmenkonzept

Frauen- und Kinderschutzhaus für den Landkreis Cloppenburg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 beschlossen, dass für den Landkreis Cloppenburg ein Frauen- und Kinderschutzhaus geschaffen wird.

Die Einrichtung bietet Frauen und ihren Kindern in Situationen von häuslicher Gewalt Schutz, Beratung und Unterstützung für die weitere Lebensplanung.

Der letzte Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder existiert. Es bestehen Lücken im Unterstützungssystem sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und der Erreichbarkeit.

Mit der Einrichtung eines Frauen- und Kinderschutzhauses wird erstmals eine derartige Einrichtung im Landkreis Cloppenburg geschaffen, die Versorgungsdichte an Zufluchtsstätten in der Region und im ländlichen Raum verbessert und somit insgesamt ein Beitrag zum Gewaltschutz geleistet.

Das vorliegende Rahmenkonzept dient als Grundlage für die Konzeption, Planung und Umsetzung der Schutzeinrichtung. Das endgültige Konzept wird vom zukünftigen Träger/Betreiber des Frauen- und Kinderschutzhauses in Anlehnung an das Rahmenkonzept und in Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg erarbeitet.

1. Träger/Betreiber

Die Trägerschaft/Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhauses für den Landkreis Cloppenburg soll von einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege übernommen werden, der bereits über Erfahrungen in der Arbeit mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern verfügt, regional und überregional mit den entsprechenden Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten gut vernetzt ist, über Erfahrungen in der Migrationsarbeit verfügt, personell und auf Grund vorhandener Ressourcen in

der Lage ist eine derartige Zufluchtsstätte zu planen, umzusetzen, zu betreiben und Drittmittel zu akquirieren.

Die dafür in Frage kommenden Träger werden von der Verwaltung kontaktiert und ihr Interesse an einer Trägerschaft und des Betriebs eines Frauen- und Kinderschutzhouses für den Landkreis Cloppenburg eruiert. Sollten mehrere Träger Interesse zeigen, muss ein Auswahlverfahren erfolgen.

Der Landkreis Cloppenburg selbst strebt weder die Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhouses an, noch will er dieses betreiben. Dem potentiellen Träger/Betreiber wird umfassende Unterstützung bei der Konzeptionierung, Planung und der Umsetzung eines den aktuellen konzeptionellen Anforderungen entsprechenden Frauen- und Kinderschutzhouses durch die zuständigen Stellen der Kreisverwaltung zugesichert.

Die Immobilie des Frauen- und Kinderschutzhouses für den Landkreis Cloppenburg wird durch einen Träger errichtet, der diese Einrichtung nach Fertigstellung auch betreibt.

2. Zuschussbedarf

Der voraussichtliche Zuschussbedarf des Frauen- und Kinderschutzhouses für den Landkreis Cloppenburg wird sich an der geplanten Größe der Einrichtung orientieren. Für die Errichtung der Immobilie können aktuell Finanzmittel über das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beantragt werden. Ein Strang des Investitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beinhaltet eine „Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovation im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder“. Diese ist am 18.02.2020 in Kraft getreten und bezieht sich auf die finanzielle Förderung von investiven, baulichen Maßnahmen einschließlich Sanierungen. Als ein Ziel der Förderung ist unter Punkt I.(2)b. des Förderprogramms die „Schaffung von mehr räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in unterversorgten Regionen und für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen“ genannt. Unter dieses genannte Ziel fällt auch die Schaffung eines Frauen- und Kinderschutzhouses für den Landkreis Cloppenburg. Hierfür könnten bestenfalls Investitionskostenzuschüsse in Höhe von 90 % in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden, Eigen- und/oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % müssten für den nicht durch den Zuschuss gedeckten Investitionsbedarf zur Verfügung stehen. Der Landkreis Cloppenburg übernimmt die erforderlichen Eigen- und Drittmittel für die Investitionen.

Das Land Niedersachsen fördert laufende Maßnahmen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind (siehe „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“, Erl.d. MS v. 30.6.2017 – 202-38131). Die Drittmittelakquise und -bewirtschaftung (z. B. von Landes- und Bundesmitteln) für das Frauen- und Kinderschutzhaus erfolgt über den Träger/Betreiber desselben.

Der laufende Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhauses finanziert sich in der Regel über Tagessätze, die bei bedarfsgerechter Planung und ausreichender Belegung zu meist auskömmlich sind.

3. Kapazität der Schutzeinrichtung

Das Frauen- und Kinderschutzhaus für den Landkreis Cloppenburg soll Platz für 8 Frauen und mindestens 10 Kinder bieten. Es ist jedoch variabler Platzbedarf für mehr Kinder einzuplanen.

4. Standort/Sicherheit

Als Standort für das Frauen- und Kinderschutzhaus ist die Stadt Cloppenburg vorgesehen. Diese ist mittels ÖPNV gut erreichbar und bietet eine geeignete Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, (fach-)ärztlicher Versorgung, Jobcenter etc., die für die Bewohnerinnen und ihre Kinder unabdingbar ist.

Bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen sorgen für einen guten Sicherheitsstandard. Ein angemessenes Sicherheitskonzept soll Teil des vom Träger/Betreiber zu erstellenden Konzeptes für das Frauen- und Kinderschutzhaus sein.

5. Immobilie

Die Immobilie des Frauen- und Kinderschutzhauses für den Landkreis Cloppenburg wird durch einen Träger errichtet, der die Schutzeinrichtung nach Fertigstellung auch betreibt.

Nach aktuellem Stand der Planungen stünden in Cloppenburg zentral gelegene Grundstücke zur Verfügung, die für die Errichtung eines Frauen- und Kinderschutzhauses geeignet erscheinen. Die Möglichkeit einer Nachnutzung der Immobilie durch andere Zielgruppen sollte bauplanerisch berücksichtigt werden.

Ein Neubau bietet die Chance aktuelle, innovative konzeptionelle Anforderungen an eine zukunftsorientierte Schutzeinrichtung zu realisieren:

- Das Gebäude soll insgesamt behindertene geeignet errichtet werden.
- Die Einrichtung von einzelnen Wohneinheiten im Gesamtgebäude lässt Privatheit zu und wirkt so dem Aufkommen von Konflikten unter den Bewohnerinnen entgegen.
- Grundsätzlich soll auch die Aufnahme von älteren Jungen (ab 14) möglich sein.

Die einzelnen Wohnbereiche sollen möglichst variabel in der Belegung sein, damit auf verschiedenste Konstellationen, z. B. Frauen mit und ohne Kinder, und auch auf die unterschiedliche Kinderzahl der Bewohnerinnen reagiert werden kann. Mindestens eine Wohneinheit sollte rollstuhlgerecht ausgestattet sein.

Darüber hinaus sollte das Gebäude weitere Nutzungsbereiche aufweisen:

- Gemeinschaftsraum/Wohnküche für gemeinsames Kochen, Essen, für Versammlungen
- Bereich für Kinder, der separate Aufenthaltsmöglichkeiten für kleinere und größere Kinder bietet
- Büroräume für die Mitarbeiterinnen
- Schlafräum mit Dusche für Nacht- und Wochenendbereitschaft
- Multifunktionsräume für Besprechungen/Beratungen

6. Personal

Zum Betrieb der Schutzeinrichtung ist eine Erreichbarkeit rund um die Uhr (24 Stunden an 7 Tagen) erforderlich.

Die Bemessung der erforderlichen Personalstellen für pädagogisches und hauswirtschaftliches Personal/Gebäudemanagement wird vom Träger/Betreiber vorgenommen.

7. Beratungs- und Hilfsangebote im Frauenhaus

Im Frauenhaus finden Frauen und ihre Kinder Schutz und Unterkunft.

Zentralen Raum nimmt u. a. die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen ein:

- in Krisensituationen/Sicherheitsfragen
- bei der Klärung der finanziellen Situation
- im Umgang mit Ämtern und Behörden

- in Erziehungsfragen
- bezüglich Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Aufenthaltsrecht, Integration
- Gewaltschutzgesetz
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei der Bewältigung des Alltags
- bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen
- Organisation der nachsorgenden Begleitung insbesondere in Kooperation mit der BISS-Beratungsstelle und weiteren Beratungsstellen vor Ort.